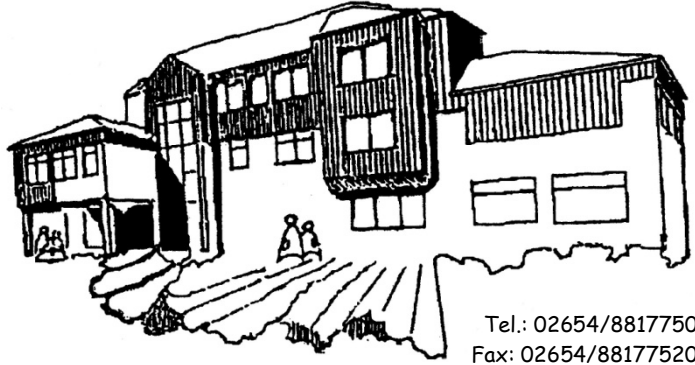


Stephanus-Schule

Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Stephanus-Schule (SFL) • Ackerstr. 2-4 • 56751 Polch



Tel.: 02654/8817750

Fax: 02654/88177520

email: stephanus-schule@t-online.de

Internet: <http://www.stephanus-schule-polch.de>

Polch, den 15.05.2020

Betreff: Schulöffnung für die Klasse 3, 4, 5 & 6 am 25.05.2020

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

mit Blick auf den bevorstehenden Unterrichtsbeginn am 25. Mai 2020 erhalten Sie von uns Hinweise zur Organisation und Ablauf des Unterrichts.

Organisatorisches

1. Die Klassenräume wurden von uns so hergerichtet, dass ein Sitzabstand der anwesenden Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte) von 1,5 m zueinander gewährleistet ist. **Deshalb ist ein gemeinsamer Unterricht der angesprochenen Klassen aufgrund der Raumgröße nicht möglich. Daher werden die Klassen in zwei Gruppen geteilt und im täglichen Wechsel unterrichtet. An welchem Tag Ihr Kind unterrichtet wird, erfahren Sie von Ihrem Klassenlehrer.**

Informationen zum Stundenplan erhält Ihr Kind am ersten Schultag. Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nicht stattfinden.

In der ersten Unterrichtswoche steht ein gezieltes Training der Hygienevorschriften im Vordergrund. Anschließend findet der Unterricht so regulär wie möglich nach dem Stundenplan der Klasse statt.

Der Unterricht beginnt um 8:05 Uhr und endet für die Taxikinder um 11:30 Uhr und für die Buskinder um 12:25 Uhr.

2. Nach Auskunft der Kreisverwaltung gehen wir davon aus, dass die **Schülerbeförderung** ab dem 25. Mai wieder wie gewohnt einsetzt.
Die Schülerinnen und Schüler, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule kommen, sollen um 8:05 Uhr, bitte nicht früher, in die Schule kommen und pünktlich zum Schulende die Schule wieder verlassen.
Die Schülerinnen und Schüler, die von ihren Eltern gebracht werden, sollen um 8:05 Uhr, und bitte nicht früher, in die Schule gebracht werden und zum Schulende wieder pünktlich abgeholt werden.
3. Für das Bringen und Abholen der Schülerinnen und Schüler durch die Eltern gelten folgende Regelungen, die vom Bildungsministerium so festgelegt wurden:
 - Die Eltern dürfen das Schulgelände nicht betreten.
 - Eltern und Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht vor dem Schulgelände versammeln.

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, halten wir uns gemeinsam an folgende **Hygiene- und Abstandsregelungen**:

Hygiene

Die Schülerinnen und Schüler müssen bei Krankheitsanzeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.

Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden oder Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Abstand

Generell gilt: Mindestens 1,50 m Abstand halten. Das bedeutet: Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.

Die Abstandsbestimmungen müssen auch eingehalten werden. Kontaktsportarten sind derzeit nicht erlaubt. Außerhalb des Klassenraumes soll von den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden.

Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Masken sollen zumindest vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen und nach Unterrichtsende außerhalb des Klassenraumes und bei der Schülerbeförderung mit dem ÖPNV getragen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Laut Hygieneplan des Bildungsministeriums ist das Tragen von Masken im Unterricht bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

Bitte sorgen Sie als Eltern dafür, dass ihr Kind einen sauberen MNS mitbringt. Die textilen Masken sollen täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Einwegmasken müssen täglich erneuert werden.

Vorgaben vom Bildungsministerium bzgl. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die Hygiene- und Abstandsregelungen halten können:

„Bei Schülerinnen und Schülern, die sich nicht an die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen halten, liegt ein Verstoß gegen die Ordnung in der Schule i. S. v. § 77 SoSchO vor. Als erzieherische Einwirkung gem. § 79 Abs. 1 SoSchO sollte zunächst eine Ermahnung ausgesprochen werden. Wird dieser Ermahnung nicht Folge geleistet, kann eine Untersagung der Teilnahme am Unterricht oder ein Ausschluss von der Schule auf Zeit erfolgen. Gem. § 80 Abs. 4 und § 81 Abs. 8 SoSchO können diese Maßnahmen auch vorläufig durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgesprochen werden.“

Ich weiß, dass noch viele Punkte offen sind und weiterhin viele Fragen bestehen. Ich hoffe, dass wir diese im Laufe der ersten Tage klären können. Zudem befinden wir uns auch in einer Zeit, wo sich Regelungen sehr schnell ändern können.

Trotzdem stehen Ihnen die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer und ich für Rückfragen gerne telefonisch zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

M. Junk, Schulleiter